

Badische Landesbibliothek Karlsruhe

Digitale Sammlung der Badischen Landesbibliothek Karlsruhe

Mittelbadischer Courier. 1896-1936 1918

31 (5.4.1918) Amtliches Verfügungsblatt für den Amtsbezirk Ettlingen

Moderne Damen- u. Kinder-Süte
in größter Auswahl am Platz zu mäßigen Preisen.

Umarbeiten und Garnieren älterer Süte.

Frend & Co.
Marktplatz.

Das Opfer

wendigkeit erfüllt werden muß, ein kostbares Gut willig hinzugeben, das ist ein Opfer, welches wirklich als solches zu gelten hat. So weihen wir dem Vaterlande Gut und Blut, weil das Vaterland uns höher steht als materieller Besitz, ja höher als unser Leben. Viele der Besten unter uns haben diese Opfer stolz und freudig gebracht, wie könnten wir anderen da zurückstehen? Und wie gering ist es, was wir wirklich opfern, wenn wir bei der Kriegs-Anleihe Mittel zur weiteren erfolgreichen Kriegführung geben! Welche Opfer wir auch dem Vaterlande darbringen, sie sind notwendig, und alle in der Heimat, die nicht höhere Opfer zu bringen haben, müssen es als ihre Pflicht betrachten, zur neuen Kriegsanleihe, soviel in ihren Kräften steht, zu zeichnen.

Zur **Kommunion** empfohlen wir **Haarbänder, Taschentücher, Handschuhe, Handschärfchen.**

Rieder aus **Boile und Watif.**

Untertaillen empfohlen **Frend & Co.**
Marktplatz.

Hund zugekauften. Abzugeben gegen Einrückungsgebühr und Futtergeld **K. Müller, Pforsheimerstraße 38.**

Einfach möbl. Zimmer zu vermieten. Wo, sagt die Geschäftsfrau.

Möbliertes Zimmer zu mieten gesucht. Angebot a. d. Kurier. (2)

Nährmittel-Ausgabe.

Von Samstag, den 6. April 1918 ab sind bei den bekanntgegebenen Geschäften auf die Bezugs- und Quittungsmarken

Nr. 21 der Nährmittelliste **Grtes 200 Gr.** auf den Kopf
Nr. 22 " " **Dörrobst 125 Gr.** pro Kopf in Empfang zu nehmen.

Da beim Abholen der Waren die betreffenden Nummern der Nährmittellisten durch den Kaufmann abgetrennt werden müssen, bedarf es der Vorlage sämtlicher Karten jeder Haushaltung. Die Waren können nur von den Geschäften bezogen werden, bei denen die Bestellung erfolgte und müssen bis spätestens 12. April 1918, 10 Uhr abgeholt sein.

Die Kaufleute haben auf den 13. April 1918, 10 Uhr, die abgelieferten Bezugs- und Quittungsmarken auf den Quittungsbogen angeklebt, dem Kaufmann Michael Seubert einzusenden und diesem gleichzeitig mitzuteilen, welche Warenmengen jeder einzelnen Gattung nicht in Empfang genommen sind, worauf hierüber anderweitig verfügt wird.

Der Verbrauchpreis beträgt bei **Grtes 32 Pfg.** für das Pfund.
Dörrobst 2,20 Mt. für das Pfund.

Ettlingen, den 5. April 1918.
Bürgermeisteramt: **Huegel.** Müller.

Größbetrieben, Zechen, Fabrikten, Werksstätten, Lagarellen, Erholungsheimen, Anstalten, Hotels, Kaffees, Kantinen u. s. w. empfohlen wir in Ermangelung von **prima Seifeisen** unsere wirklich brauchbaren und vielbegehrten **parfümierten Toiletten-Waschmittel.**

Bevor Sie kaufen, prüfen Sie erst Qualität mit meinem Probestarion von 20 Toilettenstücken gegen Nachnahme von 6,90 Mt. Felsendungen nur gegen Voreinsendungen des Betrages.

Handelsstätte: Gebr. Hochheimer, Ramen i. W.
Bankkonto: Gewerbestand Ramen. Vertreter überall gesucht.

Wir bitten um gütige Ueberlassung von **Sammelgefäßen, Eimern, Kästen u. dgl.**

Ortsauschuss für Sammel- und Seiserdienst,
Auguststraße 10 II.

Inserat finden im **Mittelbadischen Kurier** die **größte Verbreitung** und bringen **sicheren Erfolg!**

Hierzu das **Ämtliche Ver kündigungsblatt** Nr. 31.
Für die **Schriftl. verantw.** R. Barth in Ettlingen.

Ämtliches Verkündigungsblatt für den Amtsbezirk Ettlingen.

Erscheint jeweils **Samstags.**
Bezugspreis für Einzelbezug durch die Post oder vom Verlag vierteljährl. 1 Mt.
Zeilenpreis 30 Pfg. Kriegszuschlag 10%.



Druck und Verlag:
Buch- & Steindruckerei R. Barth
in Ettlingen.
Telefon 78. - Kronenstraße 26.

Nr. 31. Ettlingen, Freitag, den 5. April. 1918.

Verordnung.
(Vom 21. März 1918.)
Die Ersparnis von Brennstoffen und Beleuchtungsmitteln betr.

Zum Vollzug der Bundesratsverordnung vom 11. Dezember 1916, betreffend die Ersparnis von Brennstoffen und Beleuchtungsmitteln (Reichs-Gesetzbl. Seite 1355), sowie der Bundesratsverordnung vom 25. September 1915 über die Erleichterung von Preisprüfungsstellen und die Versorgungsregelung in der Fassung vom 4. November 1915 (Reichs-Gesetzbl. Seite 607, 728) wird verordnet, was folgt:

§ 1.
Für Städte mit mindestens 10.000 Einwohnern wird allgemein gefordert, daß vom 1. April 1918 ab Gasse, Speise- und Schankwirtschaften, Kaffees, Bier- und Gesellschaftsräume, in denen Speisen oder Getränke verabreicht werden, Theater, Lichtspielhäuser, Räume, in denen Schaustellungen stattfinden, sowie öffentliche Vergnügungsgaststätten aller Art erst um 11 Uhr abends schließen.

Die Groß-Bezirksämter werden ermächtigt, in der Zeit vom 15. Mai bis 15. September 1918, insoweit ein Bedürfnis der Landwirtschaft treibenden Bevölkerung besteht, für ihren Amtsbezirk, für bestimmte Gemeinden mit weniger als 10.000 Einwohnern oder für einzelne Betriebe a gemein zu gestatten, daß Gasse, Speise- und Schankwirtschaften und Kaffees, sowie Vereine- und Gesellschaftsräume in denen Speisen oder Getränke verabreicht werden, erst um 11 Uhr abends schließen.

§ 2.
Anderwärts von dieser Vorschrift bleiben ortspolizeiliche Vorschriften, durch welche die Polizeistunde auf eine frühere Zeit als 10 Uhr festgesetzt wird, sowie die Befugnis zur Abkürzung der Polizeistunde, die den Bezirksämtern gemäß § 3 der Verordnung des Ministeriums des Innern vom 24. Juni 1917, die Polizeistunde betreffend (Gesetzes- und Verordnungsblatt Seite 303), eingeräumt ist. Die Stunde der Schließung eines Betriebs ist zugleich Polizeistunde im Sinne des § 365 Reichsstrafgesetzbuchs.

§ 3.
Die §§ 5 bis 9 unserer Verordnung vom 28. Novbr. 1917, die Ersparnis von Brennstoffen und Beleuchtungsmitteln betreffend (Gesetzes- und Verordnungsblatt Seite 399), treten auf 24. März 1918 und die §§ 1 bis 4 der genannten Verordnung auf 1. April 1918 außer Kraft.

Karlsruhe, den 21. März 1918.
Großh. Ministerium des Innern.
von Bodman. Dr.

Bekanntmachung.
Die Vergebung der Eheaussteuerpreise aus der Georg-Elisabeth-Stiftung betr.

Aus der Georg-Elisabeth-Stiftung in Baden sind drei **Eheaussteuerpreise** mit je 571 *Ab 42 S.* an verwaiste arme Mädchen katholischen Bekenntnisses aus der vormaligen Markgrafschaft Baden-Baden zu vergeben.

Nach der Bekanntmachung Gr. Ministeriums des Innern vom 17. April 1820 im Anzeigebblatt für den damaligen Kinzig-, Murg- und Pfingz-Kreis vom Jahre 1820 soll diese Stiftung für verwaiste oder vaterlose arme Töchter von öffentlichen Dienern oder sonstigen Angehörigen markgräflich Baden-Badenscher Orte katholischen Bekenntnisses verwendet werden, welche sich mit einem katholischen Untertanen oder Diener verehelichen und über einen ehrbaren und untadelhaften, auch arbeitsamen Lebenswandel obrigkeitliche Zeugnisse beibringen.

Dabei ist vorgeschrieben, daß der Stiftungsgenuß vorzugsweise den Bezirken der damaligen Oberämter Rastatt, Mahlberg und Eberstein nach ihrem Bestande von 1771 mit jährlicher Abwechslung unter den darin befindlichen Kirchspielen zuzuwenden sei. Auch soll zwischen sog. Diener-Waisen und anderen eltern- oder vaterlosen Mädchen bei der Preisverteilung abgewechselt werden, so daß der Reihenfolge nach sämtliche anspruchsberechtigte Orte Berücksichtigung erlangen.

Die nach der Stiftungsurkunde in erster Reihe bedachten Kirchspiele sind folgende:

A. Aus dem vormaligen Oberamt Rastatt:
1. Au a. Rh., 2. Bietigheim, 3. Durmersheim mit den Filialen Bidesheim und Würmersheim, 4. Echesheim, 5. Haueneberstein, 6. Ruppenheim mit den Filialen Oberndorf und Raental, 7. Niederbühl mit dem Filial Jörch, 8. Oberweier mit dem Filial Niederweier, 9. Detigheim, 10. Rastatt mit dem Filial Rheinau, 11. Rotenfels mit den Filialen Bilschweier, Gaggenau und Winkel, 12. Steinmauern, 13. Waldprechtsweier.

B. Aus dem vormaligen Oberamt Mahlberg:
1. Friesenheim mit dem Filial Heiligenzell, 2. Ischenheim mit dem Filial Dundenheim, 3. Rippenheim mit Rippenheimweiler, 4. Ruzzell mit dem Filial Schutterzell, 5. Mahlberg, 6. Oberschopshelm, 7. Oberweier, 8. Ottenheim, 9. Sulz mit dem Filial Laugenhard, 10. Wagenstadt